

Recht der Finanzinstrumente

1. 2019

Betriebs-Berater Kapitalmarkt

9. Jg. | 18.2.2019 | Seiten 1-96 | www.rdf-online.de

EDITORIAL

Prof. Dr. Heribert M. Anzinger: Cum/Fake – Rechts-, Technik- oder Marktversagen? 1

AUFSÄTZE

AUFSICHTSRECHT

Dr. Harald Glander und Yaprak Ağırman: Auswirkungen des Brexit auf die deutsche Fondsindustrie und den Marktzugang von UK-Finanzdienstleistern 4

Tanja Aschenbeck und Thorge Drefke: EU-Crowdfunding-VO als (Teil-)Lösung der Regulierung von ICO – eine vertane Chance? 12

Dr. Günther Dobrauz-Saldapenna und Mark A. Schrackmann: ICO in der Schweiz – Status quo im Aufsichts- und Zivilrecht sowie aktuelle Marktentwicklung 20

Prof. Dr. Christoph Schalast: Staatsanleihenankauf der EZB zwischen EuGH und BVerfG – Ultra Vires II 27

STEUERRECHT

Dr. Elmar Bindl und Dr. Rainer Stadler: Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen – neue Tax-Compliance-Anforderungen bei Finanzinstrumenten 33

Dr. Dirk Niedling und Dr. Jan Hempelmann: Private Equity Fonds und das seit 2018 geltende Investmentsteuerrecht – praktische (Anwendungs-)Fragen 41

Hans-Jürgen A. Feyerabend: Typisch stille Beteiligungen bei Kreditinstituten und das Abzugsverbot des § 8 Abs. 3 S. 2, 2. Alt. KStG 49

RR Dr. Joachim Strohm: RdF-Rechtsprechungsreport zu 2018 veröffentlichten BFH-Urteilen zur Abgeltungsteuer 57

BILANZRECHT

Dr. Christian Altvater und Judith Gehrler: Handels- und steuerbilanzielle Fragen bei der Portierung von Zinsderivate-Portfolien zwischen zentralen Kontrahenten 65

LÄNDERREPORT

Dr. Markus Heidinger, Dr. Niklas Schmidt und Melanie Dimitrov: RdF-Länderreport Österreich: Aktuelle Entwicklungen im Aufsichts-, Zivil-, Steuer- und Bilanzrecht für den Kapitalmarkt 73

WORKSHOP

Martin Mager: RdF-Workshop „Digitale Finanzinstrumente: Kryptowährungen und Initial Coin Offerings – Aufsichtsrecht, Zivilrecht, Bilanzierung, Steuerrecht“ am 8.11.2018 in Frankfurt a. M. 93

Handels- und steuerbilanzielle Fragen bei der Portierung von Zinsderivate-Portfolien zwischen zentralen Kontrahenten

Im Zuge des Brexit entfällt das „Passporting“ von Finanzdienstleistungen, und die regulatorische Anerkennung von Finanzdienstleistern im Vereinigten Königreich in der EU bedarf einer Genehmigung im Einzelfall. Die somit zu erwartende Verlagerung von Finanzgeschäften in die EU betrifft auch das Clearing von in Euro denominierten Zinsderivaten (sog. „Euro-Clearing“). Der nachfolgende Beitrag beschreibt mögliche Übertragungswege für bestehende Zinsderivate zu einem zentralen Kontrahenten in der EU und diskutiert die handels- und steuerbilanziellen Folgen.

Dr. Christian Altvater, LL.M. (University of Southampton), RA/StB, und Judith Gehrer, CPA

I. Einleitung

Im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Brexit auf grenzüberschreitende Finanzdienstleistungen hat das Thema „Euro-Clearing“ eine herausgehobene wirtschaftliche und regulatorische Bedeutung.¹ In der Online-Ausgabe des Handelsblatts wird der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, *Felix Hufeld*, wie folgt zitiert: „Ein harter Brexit würde in Hunderttausende von Verträgen eingreifen und gravierende Unsicherheiten hervorrufen.“² Gegenstand des Euro-Clearing ist die Abwicklung von außerbörslich gehandelten, in Euro denominierten Zinsderivaten über einen zentralen Kontrahenten. Es handelt sich um eine Finanzdienstleistung mit handelstäglichen Umsätzen i. H. v. 570 Mrd. Euro und einem durchschnittlichen Bestand an offenen Kontrakten mit einem Nominalvolumen von insgesamt 100 Bio. Euro.³ Historisch begründet wird das Euro-Clearing ganz überwiegend am Finanzplatz London durch das Londoner Clearing House, LCH Ltd., abgewickelt. Der Marktanteil des größten kontinentaleuropäischen Clearing-Instituts, der Eurex Clearing AG, beträgt z. Zt. ca. 9%. In Anbetracht der regulatorischen Anforderungen an das Euro-Clearing steht zu erwarten, dass sich wesentliche Teile dieser Finanzdienstleistung post-Brexit in die EU verlagern. Im Zusammenhang mit der Übertragung (nachfolgend: Portierung) bereits bestehender (Alt-)Portfolien von Zinsderivaten stellt sich eine Reihe von handelsrechtlichen und steuerlichen Fragen. Insbes. ist zu klären, ob stille Reserven bzw. Lasten in den portierten Zinsderivaten aufzudecken sind, ob Bewertungseinheiten fortgeführt werden dürfen und ob ggf. abweichende steuerliche Bilanzierungsregeln bestehen. Einleitend wird die rechtliche Abwicklung von Zinsderivaten über einen zentralen Kontrahenten, der regulatorische Rahmen für diese Dienstleistung und die technische Abwicklung der Portierung von (Alt-)Portfolien beschrieben.

II. Clearing und Portierung von Zinsderivaten

1. Kurzbeschreibung des Clearing von Handelsgeschäften

Das Clearing über einen zentralen Kontrahenten⁴ ist eine Abwicklungstechnik zur Mitigierung von Ausfallrisiken. Zu diesem Zweck werden die von den Marktteilnehmern außerbörslich abgeschlossenen Zinsderivate zur Abwicklung im Wege des Clearing an einen zentralen Kontrahenten weitergeleitet (untechnisch formuliert: „ins Clearing gegeben“). Dies vollzieht sich über eine Datenanbindung der Handelsteilnehmer an den zentralen Kontrahenten, wobei die Parteien – falls nicht selbst Clearing-Mitglied – ein Clearingmitglied zu Abwicklungszwecken benennen. Der zentrale Kontrahent prüft initial, welche Risikoanforderungen für das spezifische Zinsderivat bestehen. Akzeptieren auch die von den Handelsteilnehmern benannten Clearingmitglieder das Handelsgeschäft zum Clearing, erfolgt eine Novation. Dabei tritt der zentrale Kontrahent zum Zwecke der Erfüllung der gegenseitigen Leistun-

1 Vgl. FAZ vom 14.12.2016, 30.

2 Die Presseberichterstattung ist kaum noch zu übersehen. Vgl. z. B. Handelsblatt-online, Countdown bei Euro-Clearing – noch 2018 könnten billionenschwere Derivatekontrakte gekündigt werden, 1.10.2018, abrufbar unter <https://www.handelsblatt.com/finanzen/banken-versicherungen/brexit-countdown-bei-euro-clearing-noch-2018-koennten-billionenschwere-derivatekontrakte-gekuendigt-werden/23134744.html> (Abruf: 3.1.2019).

3 Vgl. zur Einführung in das Clearing den Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, 2017 Clearing in Zeiten des Brexit – Vor welchen Herausforderungen steht die europäische Finanzmarktregulierung?, Monatsbericht 11/2017, abrufbar unter https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/Monatsbericht/Monatsbericht-Themen/2017-11-diskussion-brexit.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (Abruf: 3.1.2019).

4 Der zentrale Kontrahent ist ein Spezialkreditinstitut i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 12 i. V. m. Abs. 31 KWG i. V. m. Art. 2 Nr. 1 Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister, European Market Infrastructure Regulation (EMIR), ABIEU vom 27.7.2012, L 201, 1.

gen aus dem geclearten Zinsderivat als (neuer) Vertragspartner zwischen die Clearingmitglieder; es entstehen also zwei neue Vertragsverhältnisse. Zur Absicherung der Kreditrisiken aus dem jeweiligen Handelsgeschäft müssen die Clearingmitglieder in Abhängigkeit vom Risikoprofil und der Entwicklung des Marktwerts Sicherheiten (sog. Margin-Zahlungen) stellen.⁵ Im Falle des Ausfalls eines Clearingmitglieds werden die bestehenden Sicherheiten liquidiert und ggf. der Ausfallfonds des zentralen Kontrahenten in Anspruch genommen.

2. Aufsichtsrechtliche Vorgaben

Im Zuge der Finanzkrise ist eine Clearingpflicht für außerbörslich gehandelte Zins- und Kreditderivate eingeführt worden.⁶ Dies erfordert die direkte oder indirekte Anbindung der Handelsteilnehmer an einen zentralen Kontrahenten (central counterparty – CCP). Für geclearte Derivate reduziert sich die Risikogewichtung für Zwecke der aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen auf 2%.⁷ Zentrale Kontrahenten mit Sitz in einem Drittstaat bedürfen einer Erlaubnis der European Securities and Markets Authority – ESMA (Art. 25 EMIR). Post-Brexit benötigt daher ein zentraler Kontrahent mit Sitz im Vereinigten Königreich (UK) eine Erlaubnis der ESMA, um Clearingdienstleistungen an Handelsteilnehmer mit Sitz in der EU zu erbringen. Ob eine solche erteilt wird, ist nach dem derzeitigen Stand der politischen Diskussion auf Ebene des Rates der Europäischen Union unklar. Die Europäische Kommission hat am 19.12.2018 in bestimmten Bereichen einen „No deal“-Aktionsplan umgesetzt. Dazu gehört auch ein auf zwölf Monate befristeter und an Bedingungen geknüpfter Gleichwertigkeitsbeschluss, der es der ESMA ermöglicht, zentrale Gegenparteien, die derzeit im Vereinigten Königreich niedergelassen sind, vorübergehend zuzulassen.⁸ Es besteht somit die Möglichkeit, dass zukünftig keine Erlaubnisse für zentrale Kontrahenten aus Drittstaaten erteilt werden, die systemisch relevant sind (sog. Tier-2 CCP).⁹ In diesem Fall dürfte es mangels Erfüllung der Clearingpflicht weder rechtlich möglich noch aufgrund der signifikant geringeren Eigenmittelanforderungen von Risikopositionen gegenüber regulatorisch anerkannten zentralen Kontrahenten (Art. 306 CRR) wirtschaftlich vernünftig sein, die derzeit in London geclearten Zinsderivate auch dort zu belassen.

Für bislang nach Maßgabe der entsprechenden Übergangsvorschriften nicht geclearte Zinsderivate, die im Falle eines harten Brexit zu einem in der EU ansässigen Handelsteilnehmer portiert werden müssten, hat die ESMA eine auf zwölf Monate begrenzte Ausnahme von der Clearingpflicht vorgesehen.¹⁰

3. Technische Ausgestaltung der Portierung

Entsprechend der rechtlichen Mechanik des Clearing im Wege der Novation (vgl. Abschn. I. 1.) bestehen die (Alt)-Portfolien aus einzelnen Vertragsverhältnissen bzw. Zinsderivaten zwi-

schen den Handelsteilnehmern und dem zentralen Kontrahenten in London. Grundsätzlich müsste für jedes Zinsderivat¹¹ (nachfolgend: Bestandsderivat) ein gegenläufiger Vertrag mit einem Handelsteilnehmer abgeschlossen (nachfolgend: Glattstellungsderivat) und an die LCH zum Clearing weitergeleitet werden. Auf Ebene der LCH würden dann gegenläufige Verträge des jeweiligen Clearingmitglieds im Rahmen einer sog. Portfolio Compression miteinander verrechnet. Um unerwünschte Marktpreisrisiken zu vermeiden, müsste taggleich ein mit dem Bestandsderivat identisches Vertragsverhältnis (nachfolgend: Neuderivat) mit einem Handelsteilnehmer vereinbart und zu einem in der EU ansässigen zentralen Kontrahenten zum Zwecke des Clearing weitergeleitet werden. Dieses Vorgehen der 1:1-Portierung ist in Abbildung 1 veranschaulicht.

Bei einem positiven Marktwert kann der Inhaber des Bestandsderivats im ersten Schritt das für das Bestandsderivat erhaltene Collateral zur Eindeckung des Glattstellungsderivats einsetzen. Im anschließenden Margin Call des zentralen Kontrahenten ist das Collateral des Bestandsderivats an diesen zurückzuzahlen, da die Risikoposition beim zentralen Kontrahenten durch den

5 Den Ausführungen liegt die Collateralized-to-Market-Methode zugrunde, d. h. die Variation Margin dient als Sicherheit.

6 Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (Fn. 4), Art. 4 Abs. 1 i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2205 der Kommission vom 6. August 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht, ABIEU vom 1.12.2015, L 314, 13, und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/592 der Kommission vom 1. März 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht, ABIEU vom 19.4.2016, L 103, 5; bußgeldbewehrt gem. Ausführungsgesetz zur Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (EMIR-Ausführungsgesetz) vom 13. Februar 2013, BGBl. I 2013, 174.

7 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012, Capital Requirements Regulation (CRR), ABIEU vom 27.6.2013, L 176, 1, Art. 306, zul. geänd. durch Verordnung (EU) 2017/2401 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen, ABIEU vom 28.12.2017, L 437, 1, Art. 1.

8 Vgl. Mitteilung der Europäischen Kommission, 19.12.2018, COM (2018) 890.

9 Vgl. Ratskompromiss, 26.6.2018, Nr. 10499/18, abrufbar unter https://www.parlament.gv.at/PAKT/EU/XXVI/EU/02/81/U_28136/index.shtml (Abruf: 10.1.2019).

10 Vgl. ESMA, PM v. 8.11.2018, ESMA71-99-1055. Die technische Umsetzung soll über eine Anpassung der delegierten Verordnungen (EU) 2015/2205 (Fn. 6), 2016/592 (Fn. 6) und der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1178 der Kommission vom 10. Juni 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Clearingpflicht, ABIEU vom 20.7.2016, L 195, 3, zum zeitlichen Anwendungsbereich der Clearingpflicht erfolgen.

11 Die Begriffe Zinsderivat und Derivat werden im vorliegenden Beitrag vereinfachend synonym verwendet. Die Ausführungen beziehen sich jedoch explizit auf Zinsderivate.

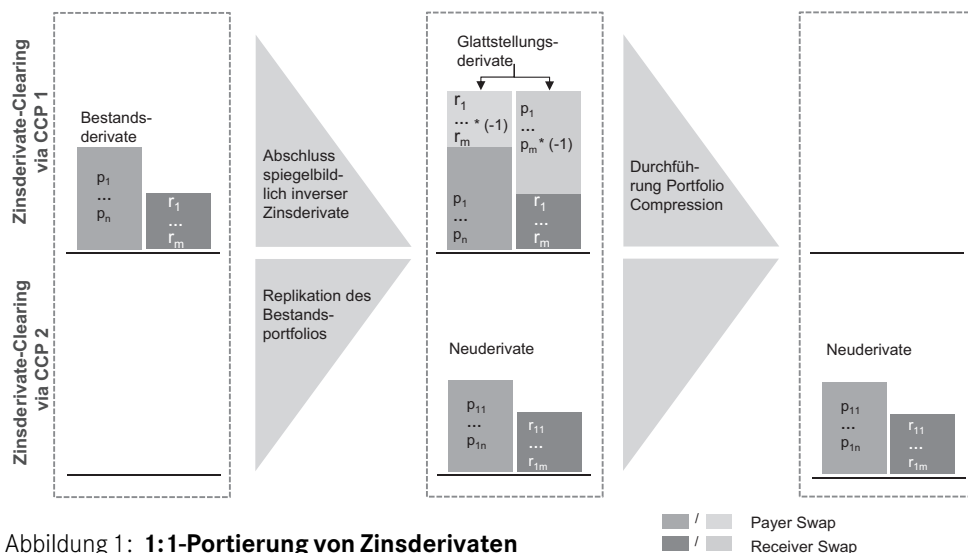


Abbildung 1: 1:1-Portierung von Zinsderivaten

Abschluss des Glattstellungsderivats ausgeglichen ist. Durch den Abschluss des Neuderivats erhält der Inhaber wiederum ein Collateral i. H. d. positiven Marktwerts, sodass die Kasseposition des Inhabers nach der Transaktion unverändert ist.

Veränderung Zahlungsmittel/Fair Value	Cash	Fair Value
Vor Portierung	+10	+10
Anschaffung IRD 2	+10	-10
Margin Call CCP 1	-10	-
Anschaffung IRD 3	-10	+10
Margin Call CCP 2	+10	
Portfolio Compression IRD 1 und IRD 2		0= -10+10
Nach Portierung	+10	+10

Abbildung 2: Auswirkung der Portierung auf Zahlungsmittel und Fair Value

Eine andere Möglichkeit des Portfoliotransfers ist eine Portierung der Nettorisikoposition (sog. Delta-Ladder-Approach). Dabei wird die Risikoposition auf Basis einzelner Laufzeitbänder betrachtet und die Nettorisikoposition innerhalb der Laufzeitbänder geschlossen bzw. minimiert.

Um dies zu erreichen, werden wie beim 1:1-Transfer Glattstellungsderivate abgeschlossen, die die Risikoposition des Inhabers minimieren. Im Gegensatz zum 1:1-Transfer weicht die Anzahl der Glattstellungsderivate aber von der Anzahl der Bestandsderivate ab.

Nach Abschluss der Glattstellungsderivate ist die Risikoposition des Inhabers beim zentralen Kontrahenten geschlossen. Auf Ebene der LCH würden dann gegenläufige Verträge des jeweiligen Clearingmitglieds im Rahmen einer sog. Portfolio Compression miteinander verrechnet. Um unerwünschte Marktpreisrisiken zu vermeiden, müssten taggleich Neuderivate abgeschlossen werden und zu einem in der EU ansässigen zentralen Kontrahenten zum Zwecke des Clearing weitergeleitet werden. Bei der Ausgestaltung der Neuderivate bestehen keine Vorgaben, gleichwohl sind hier Kriterien wie Kosten oder Risikomanagementstrategie im Rahmen des Hedge Accounting von Bedeutung.

III. Auswirkungen auf die Bilanzierung nach IFRS und HGB

Für die Marktteilnehmer stellt sich im Zusammenhang mit der vorstehend vereinfacht beschriebenen Portierung eine zentrale Frage: Kommt es zu einer handels- und steuerbilanziellen Realisation von stillen Reserven bzw. Lasten in den portierten Zinsderivaten der Altportfolios – und entstehen mögliche künftige Volatilitäten in der Gewinn- und Verlustrechnung? Diese Fragen werden im Folgenden für die HGB- und IFRS-Bilanzierung eines Kreditinstituts (Clearingmitglied) analysiert. Dabei wird sowohl eine 1:1-Portierung als auch der Delta Ladder-Approach, wie in Abschn. II. 3. beschrieben, zugrunde gelegt.

1. Bilanzierung nach IFRS

a) 1:1-Portierung

Zu klären ist, ob der Wechsel des zentralen Kontrahenten zu einem bilanziellen Abgang des Finanzinstruments – hier des Derivats – führt. Derivate können abhängig vom Fair Value finanzielle Verpflichtungen oder finanzielle Vermögenswerte sein.¹² Substantielle Modifikationen einer finanziellen Verpflichtung führen gem. IFRS 9.3.3.2 zum Abgang und Neuzugang. Der Wechsel des Kontrahenten ist – analog zu einem Schuldnerwechsel – als qualitativer Indikator für eine substantielle Modifikation einzustufen.¹³ Ein finanzieller Vermögenswert geht nach IFRS 9.3.2.3 dann bilanziell ab, wenn die vertraglichen Rechte aus

12 Die Bilanzierung von Barsicherheiten wird im vorliegenden Beitrag nicht erläutert, vgl. IFRS 9.D.1.1, EY International GAAP, 2008, S. 3667.

13 Vgl. PwC, Manual of Accounting IFRS, 2017, S. 44046 ff.

diesem erloschen sind oder der finanzielle Vermögenswert übertragen wurde und die Chancen und Risiken aus dem Vermögenswert im Wesentlichen auf einen Dritten übergegangen sind. Nach herrschender Meinung und unter Rückgriff auf die Regelungen für die Passivseite führt die substantielle Änderung der vertraglichen Bedingungen eines finanziellen Vermögenswerts analog dazu zu einem Abgang.¹⁴ Im Ergebnis führt der Wechsel des zentralen Kontrahenten zu einem Abgang des bisherigen Derivats und zum Zugang eines neuen Derivats.

Die Bilanzierung von Derivaten hängt nach IFRS davon ab, ob es sich um Stand-alone-Derivate oder um Sicherungsderivate in Hedge-Beziehungen (Hedge Accounting) handelt.

Nach IFRS 9 sind sämtliche Derivate, die nicht als Sicherungsinstrument im Hedge Accounting designed sind – hier als Stand-alone-Derivate bezeichnet – GuV-wirksam zum Fair Value zu bewerten.¹⁵ Werden diese Derivate im Wege einer 1:1-Portierung, d. h. dem Abschluss von spiegelbildlichen Glattstellungsderivaten und der Durchführung einer Portfolio Compression übertragen, führt dies zu einem bilanziellen Abgang der Bestands- und Glattstellungsderivate. Aus der Realisierung des Bestandsderivats ergibt sich ein GuV-Effekt dann, wenn die Fair Values von Bestands- und Glattstellungsderivat sich nicht ausgleichen, d. h. nicht netto null sind. Dies kann z. B. der Fall sein, weil für die Bestandsderivate ein Credit Valuation Adjustment (CVA) oder Debit Valuation Adjustment (DVA) erfasst wurde.¹⁶

Für Sicherungsderivate in Hedge-Beziehungen sind die Auswirkungen auf das Hedge Accounting zu untersuchen. Nach IFRS 9.6.5.6 ist das Hedge Accounting zu beenden, wenn das Sicherungsinstrument ausläuft, veräußert, beendet oder ausgeübt wird. Die Durchführung einer Portfolio Compression führt zu einem Erlöschen des Sicherungsinstruments (Bestandsderivat) und somit grundsätzlich zu einer Beendigung des Hedge Accounting. Das neue, über den neuen zentralen Kontrahenten gelearnte Derivat kann prospektiv als Sicherungsderivat in einer neuen Hedge-Beziehung designed werden. Aus dem Abgang von Bestands- und Glattstellungsderivat resultiert nur dann ein GuV-Effekt, wenn sich die gegenläufigen Fair Values nicht exakt ausgleichen. Die spätestens mit Beendigung des Hedge Accounting beginnende Amortisierung des Hedge Adjustment des Grundgeschäfts erfolgt GuV-wirksam über dessen Restlaufzeit (IFRS 9.6.5.10).

Unter bestimmten Voraussetzungen erfolgt jedoch keine Beendigung des Hedge Accounting. IFRS 9 sieht die Möglichkeit vor, Hedge-Beziehungen zu begründen, bei denen Sicherungsinstrumente durch andere ersetzt oder fortgesetzt werden – ein sog. Replacement or Roll-over Hedging –, wenn dieses Vorgehen im Einklang mit und Teil des dokumentierten Risikomanagement-

ziels des Unternehmens ist (IFRS 9.6.5.6). Eine Änderung des Risikomanagementziels führt nach IFRS 9 zur Beendigung des Hedge Accounting.¹⁷ Dementsprechend ist im Einzelfall zu analysieren, ob das dokumentierte Risikomanagementziel ein Replacement-or-Roll-over-Vorgehen beinhaltet. Ist dies der Fall, wird das Hedge Accounting fortgeführt. Für Zwecke der Nachvollziehbarkeit des Replacement-or-Roll-over-Vorgehens sollte die Durchführung der Portfolio Compression und der Abschluss der neuen Derivate in engem zeitlichem Zusammenhang erfolgen.

Andernfalls muss das Hedge Accounting beendet werden, wenn nicht die Ausnahme des IFRS 9.6.5.6(a) greift, nach der auf eine Auflösung verzichtet werden kann, wenn die Parteien des Sicherungsinstruments infolge bestehender oder neu erlassener Gesetze oder regulatorischer Vorschriften vereinbaren, dass eine oder mehrere Clearing-Parteien ihre ursprüngliche Gegenpartei ersetzen und damit neue Gegenpartei aller Parteien werden. Diese Regelung wurde 2013 im Zuge der Einführung der zentralen Clearingpflicht durch EMIR in die IFRS aufgenommen, um eine Pflicht zur Beendigung des Hedge Accounting durch die Einführung zentraler Kontrahenten zu vermeiden und ist daher auf diese Situation zugeschnitten. Ob ein Wechsel des zentralen Kontrahenten im Zusammenhang mit den Änderungen durch den Brexit unter diese Ausnahmeregelung gefasst werden kann, ist fraglich. Dafür spricht, dass sich die Regelung auf die Einbeziehung von zentralen Kontrahenten bezieht und der nun in Rede stehende Kontrahentenwechsel ebenfalls zentrale Kontrahenten betrifft. Dagegen spricht, dass diese Regelung explizit für eine spezifische, einmalige Situation der Einführung von zentralen Kontrahenten formuliert und eingeführt wurde. Zusammenfassend ist die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung bei gegebenem Wortlaut nicht möglich.

b) Besonderheiten bei der Anwendung des Delta Ladder Approach

Die Portierung der Zinsderivate von LCH zu einem anderen Kontrahenten unter Anwendung des Delta Ladder Approach führt zu einem Abgang der Bestandsderivate gem. IFRS 9.3.3.2. Es handelt sich nicht nur um einen Wechsel des Kontrahenten, sondern die Neuderivate sind vertraglich auch anders ausgestaltet.

¹⁴ Vgl. IAS 8.11(a) i.V.m. IFRS 9.3.3.2 und IDW RS HFA 48, IDW Life 2018, 962 ff., A3.

¹⁵ Vgl. IFRS 9 Appendix A „held for trading“ c).

¹⁶ Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Glattstellungsderivate nach Zugang zeitnah durch Portfolio Compression wieder abgehen. Andernfalls wäre im Rahmen der Fair-Value-Bewertung auch für die Glattstellungsderivate ein CVA/DVA zu berücksichtigen. Weiterhin können sich Differenzen ergeben, wenn sich CVA und DVA für die Bestandsderivate und Neu-Derivate nicht ausgleichen.

¹⁷ Vgl. IFRS 9 B6.5.26 und EY, International GAAP, 2018, S. 4183 und 4189.

Auch hier ist zu differenzieren zwischen Stand-alone-Derivaten und Sicherungsderivaten.

Für Stand-alone-Derivate ergeben sich keine Besonderheiten im Vergleich zur 1:1-Portierung, d. h. auch in diesem Fall kommt es nach Abschluss der Glattstellungsderivate und der anschließenden Portfolio Compression zu einem bilanziellen Abgang der Bestands- und Glattstellungsderivate. Aus der Realisierung des Bestandsderivats ergibt sich ein GuV-Effekt dann, wenn die Fair Values von Bestands- und Glattstellungsderivat sich nicht ausgleichen, d. h. nicht netto null sind. Dies kann z. B. der Fall sein, weil für die Bestandsderivate ein CVA oder DVA erfasst wurde.¹⁸

Besonderheiten ergeben sich für Sicherungsderivate im Hedge Accounting. Nach IFRS 9.6.5.6 ist das Hedge Accounting zu beenden, wenn das Sicherungsinstrument ausläuft, veräußert, beendet oder ausgeübt wird. Die Durchführung einer Portfolio Compression führt zu einem Erlöschen des Sicherungsinstruments (Bestandsderivat) und somit grundsätzlich zu einer Beendigung des Hedge Accounting. Aus dem Abgang von Bestands- und Glattstellungsderivat resultiert nur dann ein GuV-Effekt, wenn sich die gegenläufigen Fair Values nicht exakt ausgleichen. Die mit Beendigung der Hedge-Beziehung beginnende Amortisierung des Hedge Adjustment des Grundgeschäfts erfolgt GuV-wirksam über dessen Restlaufzeit.

Das über den neuen zentralen Kontrahenten geclearte Neuderivat kann prospektiv als Sicherungsderivat in eine neue Hedge-Beziehung designiert werden. Da Neuderivate und Bestandsderivate bei Anwendung des Delta Ladder Approach aber nicht identisch ausgestaltet sein werden, sondern nur die gleiche Nettorisikoposition herstellen, können die Neuderivate im Regelfall nicht als Sicherungsinstrumente für bisher bestehende Hedge-Beziehungen eingesetzt werden. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass diese entweder als Stand-alone Derivate GuV-wirksam zum Fair Value bewertet werden oder als Sicherungsinstrument für andere Grundgeschäfte designiert werden.

Die Anwendung der oben dargestellten Sonderregelungen für Replacement or Roll over Hedging gem. IFRS 9.6.5.6 erscheint beim Delta Ladder Approach deutlich schwieriger, da die Bestands- und Neuderivate i. d. R. nicht identisch ausgestaltet sein werden.

Die in Abschn. III. 1. a) diskutierte Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung im Falle gesetzlicher oder regulatorischer Änderungen mit dem Ziel der Einbeziehung eines zentralen Kontrahenten ist bei einer Portierung von Nettorisikopositionen nicht anwendbar, da nicht nur der Kontrahent wechselt, sondern die Zinsderivate neu ausgestaltet werden.

2. Bilanzierung nach HGB

a) 1:1-Portierung

Der bilanzielle Abgang eines Finanzinstruments¹⁹ nach HGB setzt einen Umsatzakt voraus. Close-out-Zahlungen stellen einen Umsatzakt dar und führen zu einem bilanziellen Abgang.²⁰ Die im beschriebenen Sachverhalt vorliegende Realisierung des beizulegenden Zeitwerts durch Abschluss eines Glattstellungsderivats und Durchführung einer Portfolio Compression könnte einem Umsatzakt gleichzustellen sein, da hier die Gegenleistung anstelle von Zahlungsmitteln in Form eines anderen Finanzinstruments erbracht wird.

Für die Bilanzierung nach HGB ist zu unterscheiden, ob es sich um ein Derivat des Handelsbestands oder des Bankbuchs handelt. Im Bankbuch ist eine Differenzierung hinsichtlich Derivaten in Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB und solchen, die in die verlustfreie Bewertung nach IDW RS BFA 3 eingehen, erforderlich.

Derivate im Handelsbestand sind zum beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung eines Risikoab-/zuschlags (value at risk) zu bewerten (§ 340e Abs. 3 S. 1 HGB). Änderungen des beizulegenden Zeitwerts von Derivaten sind in der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.²¹

Die Portfolio Compression im Zuge der Portierung von Zinsderivaten führt zu einem Abgang der über den bisherigen zentralen Kontrahenten geclearten Zinsderivate. Im Zuge dessen ergeben sich unter der Annahme, dass die Glattstellungsderivate ebenfalls dem Handelsbestand zugeordnet sind, GuV-Effekte aus der teilweisen Auflösung der „Value-at-risk“-Reserve sowie im Falle gebildeter CVA/DVA. Die Neuderivate im Handelsbestand gehen bilanziell zu Anschaffungskosten zu und werden zum beizulegenden Zeitwert unter Berücksichtigung eines Risikoab-/zuschlags („value at risk“) bewertet.²²

Für Derivate in Bewertungseinheiten gem. § 254 HGB sind die Auswirkungen des Kontrahentenwechsels auf die Fortführung der Bewertungseinheit zu untersuchen. Bewertungseinheiten sind nach dem Grundsatz der zeitlichen Bewertungsstetigkeit bis

18 Dem liegt die Annahme zugrunde, dass die Glattstellungsderivate nach Zugang zeitnah durch Portfolio Compression wieder abgehen. Andernfalls wäre im Rahmen der Fair-Value-Bewertung auch für die Glattstellungsderivate ein CVA/DVA zu berücksichtigen, und Differenzen können sich ergeben, wenn sich CVA und DVA für die Bestandsderivate und Glattstellungsderivate nicht ausgleichen.

19 Die Bilanzierung von Barsicherheiten wird im vorliegenden Beitrag nicht erläutert, vgl. *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz, 6. Aufl. 2015, S. 592.

20 Vgl. IDW sfH 2013/03 BFA, FN-IDW 1/2014, 102.

21 Vgl. IDW BFA 2, FN-IDW 4/2010, 154 ff., Tz. 32.

22 Die Effekte aus der Auflösung des Risikoab-/zuschlags für die Bestandsderivate sowie die Bildung des Risikoab-/zuschlags für die Neuderivate können sich dabei in Teilen ausgleichen.

zur Beendigung der Sicherungsbeziehung beizubehalten.²³ Da sich durch einen Wechsel des zentralen Kontrahenten die Sicherungsabsicht und damit die Durchhalteabsicht des Bilanzierenden nicht ändern und die Sicherungswirkung des Instruments unberührt bleibt, erfolgt eine Fortführung der Bewertungseinheit.²⁴ Für Zwecke der Nachvollziehbarkeit der unveränderten Sicherungsabsicht sollte die Durchführung der Portfolio Compression und der Abschluss des Neuderivats in engem zeitlichem Zusammenhang erfolgen. So kann die Sicherung des Zinsrisikos des Grundgeschäfts unverändert erfolgen. Der Wechsel des Vertragspartners führt nicht zu einer Änderung des im Rahmen der Begründung der Sicherungsbeziehung dokumentierten Risikos.²⁵

Die bilanzielle Abbildung von Derivaten in Bewertungseinheiten folgt besonderen Regelungen gem. § 254 HGB. Mit der Bildung einer Bewertungseinheit entsteht ein neues Bewertungsobjekt²⁶ und die Derivate sind nicht imparitatisch einzeln zu bewerten. Demnach sind Derivate in Bewertungseinheiten nicht einzeln zu bewerten. Vielmehr sind die Ineffektivitäten aus Grundgeschäft und Sicherungsinstrument GuV-wirksam zu erfassen. Wird – wie in der Praxis verbreitet – die Einfrierungsmethode angewendet, werden gegenläufige Bewertungseffekte, die das abgesicherte Risiko betreffen, nicht erfasst. Lediglich der ineffektive Teil wird imparitatisch in der GuV erfasst. Für nicht abgesicherte Risiken (z. B. Ausfallrisiko) gelten die allgemeinen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.²⁷

Der bilanzielle Abgang von Bestandsderivat (als Sicherungsinstrument in einer Bewertungseinheit) und Glattstellungsderivat erfolgt im Rahmen der Portfolio Compression. Das zugehende Neuderivat ersetzt in diesem Zeitpunkt das Bestandsderivat als Sicherungsinstrument in der Bewertungseinheit. Die zinsinduzierten stillen Reserven aus dem Bestandsderivat sind dementsprechend zusammen mit einem eventuellen zinsinduzierten Upfront-Payment als Teil der Anschaffungskosten des Neuderivats zu betrachten. Eventuelle stille Reserven aus dem Bestands- und Neuderivat, die nicht auf das Zinsrisiko (gesichertes Risiko) zurückzuführen sind, sowie positive Bewertungsänderungen aus dem Glattstellungsderivat werden GuV-wirksam.

Derivate im Nicht-Handelsbestand sind in die *verlustfreie Bewertung von zinsbezogenen Geschäften des Bankbuchs* einzubeziehen.²⁸ Diese Bestandsderivate werden als schwebende Geschäfte somit hinsichtlich des Zinsrisikos nicht einzeln imparitatisch bewertet.²⁹

Im Zuge der Portierung werden Glattstellungs³⁰ und Neuderivat zu Anschaffungskosten, die über die Laufzeit des Derivats zu amortisieren sind,³¹ angesetzt und ebenfalls in die verlustfreie Bewertung des Zinsbuchs einbezogen. Ein GuV-Effekt aus stillen

Reserven und Lasten des Bestandsderivats ergibt sich nur dann, wenn es sich bei der Portierung einschließlich der Portfolio Compression um einen Realisationstatbestand handelt.

b) Besonderheiten bei der Anwendung des Delta Ladder Approach

Auch bei Anwendung des Delta Ladder Approach führen der Abschluss des Glattstellungsderivats und die anschließende Portfolio Compression nach HGB zu einem bilanziellen Abgang und einer Realisierung stiller Reserven, da die Transaktion u. E. mit einem Umsatzakt³² vergleichbar ist.

Für Zinsderivate des Handelsbestands und Zinsderivate, die Bestandteil der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs gem. IDW RS BFA 3 sind, ergeben sich keine Besonderheiten, so dass auf die obigen Ausführungen zur 1:1-Portierung verwiesen wird.

Für Zinsderivate, die als Sicherungsinstrumente in Sicherungsbeziehungen nach § 254 HGB eingesetzt sind, führt der Wechsel des Kontrahenten, wie im vorstehenden Abschnitt beschrieben, nicht zur einer Änderung der Sicherungsabsicht und hat keine Auflösung der Sicherungsbeziehung zur Folge.³³ Im Falle der Anwendung des Delta Ladder Approach ist eine Fortführung der Sicherungsbeziehung aber nur möglich, wenn Neuderivate gefunden werden können, deren Ausstattungsmerkmale weiterhin für die Absicherung der bisherigen Grundgeschäfte geeignet sind. Anderenfalls sind die bisher bestehenden Sicherungsbeziehungen aufzulösen. Es ist davon auszugehen, dass geeignete Sicherungsinstrumente schwieriger zu finden sind als bei einer 1:1-Portierung, da im Rahmen des Delta Ladder Approach die Abbildung der Nettorisikoposition im Fokus steht und somit nicht das einzelne Bestandsderivat betrachtet wird.

Für Sicherungsbeziehungen, die fortgeführt werden können, wird auf die obigen Ausführungen zur 1:1-Portierung verwiesen. Die übrigen Sicherungsbeziehungen sind mangels geeigneten

23 Vgl. IDW RS HFA 35, FN-IDW 7/2011, 445 ff., Tz. 47 i.V.m. Tz. 15.

24 Vgl. IDW RS HFA 35 (Fn. 23), Tz. 47 i.V.m. Tz. 15 und IDW sfH 2013/03 BFA (Fn. 23).

25 Vgl. IDW sfH 2013/03 BFA (Fn. 20).

26 Vgl. IDW RS HFA 35 (Fn. 23), Tz. 4; *Gelhausen/Fey/Kämpfer*, Rechnungslegung und Prüfung nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, 2009, S. 730.

27 Vgl. IDW RS HFA 35 (Fn. 23), Tz. 66 i.V.m. 75.

28 Vgl. IDW RS BFA 3, FN-IDW 10/2012, S. 545 ff., Tz. 14.

29 Vgl. *Scharpf/Schaber*, Handbuch Bankbilanz, 7. Aufl. 2018, S. 156.

30 Das Glattstellungsderivat wird hier nur bis zur Portfolio Compression, d. h. einem erwartungsgemäß kurzen Zeitraum, berücksichtigt.

31 Vgl. *Schmidt/Usinger*, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Aufl. 2018, § 254 HGB, Rn. 113.

32 Vgl. IDW sfH 2013/03 BFA (Fn. 20).

33 Vgl. IDW sfH 2013/03 BFA (Fn. 20).

Sicherungsderivats auszulösen. Die Portfolio Compression führt zu einem bilanziellen Abgang der Bestands- und Glattstellungsderivate. Der Buchwert der Grundgeschäfte der aufgelösten Sicherungsbeziehungen ist (unter der Annahme der bisherigen Anwendung der Einfrierungsmethode) in Höhe der zinsinduzierten Wertänderung aus der Bewertungseinheit (unter IFRS als Hedge Adjustment bezeichnet) zu korrigieren, d. h. der Abgang des Bestandsderivats wird in Höhe der bisherigen zinsinduzierten Wertänderung nicht GuV-wirksam, sondern mit dem Buchwert des Grundgeschäfts verrechnet.³⁴ Der Abgang von Bestandsderivat und Glattstellungsderivat führt zu einer GuV-wirksamen Realisierung bestehender stiller Reserven. Dabei kann es sich um nicht-zinsinduzierte stille Reserven aus den Bestandsderivaten oder stille Reserven aus den Glattstellungsderivaten handeln, da nicht-zinsinduzierte Verluste aus den Bestandsderivaten sowie Verluste aus den Glattstellungsderivaten aufgrund des Imparitätsprinzips bereits durch die Bildung einer Rückstellung für drohende Verluste gem. § 249 Abs. 1 S. 1 HGB berücksichtigt sind, die beim Abgang der Derivate auszubuchen ist.³⁵

IV. Abbildung in der Steuerbilanz

An den Anfang sei die These gestellt, dass die steuerbilanzielle Abbildung der Portierung von Zinsderivaten i. W. durch die handelsbilanzielle Abbildung nach HGB determiniert sind. Zwar ist in der Folge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes (BilMoG) die materielle Maßgeblichkeit der GoB für die Steuerbilanz für Zwecke des Ansatzes, insbes. aber der Bewertung von Wirtschaftsgütern eingeschränkt,³⁶ jedoch gilt für die Bilanzierung von Finanzinstrumenten im Handelsbestand und Bewertungseinheiten eine konkrete Maßgeblichkeit.³⁷ Dies sollte auch für Zinsderivate gelten, die einem Verbund kompensatorisch zu bewertender Wirtschaftsgüter und außerbilanzieller Geschäfte zuzurechnen sind.

1. Handelsbestand

Solange sich Leistung und Gegenleistung wirtschaftlich ausgeglichen gegenüberstehen, gehören Zinsderivate als Dauer-schuldverhältnisse zu den nicht bilanzierbaren schwebenden Geschäften.³⁸ Unabhängig von der Frage, ihrer abstrakten oder konkreten Bilanzierungsfähigkeit zählen Zinsderivate aber zu den Finanzinstrumenten i. S. v. § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG.³⁹

Durch die Portierung sollte sich der Wert des Handelsbestands (ggf. mit Ausnahme des Risikoabschlags i. S. v. § 340e Abs. 3 S. 1 HGB) nicht verändern. Wenn das Bestandsderivat annahm gemäß vor Portierung einen Marktwert von 10 Euro hatte, dann beträgt der Marktwert des Glattstellungsderivats -10 Euro, so dass sich im Ergebnis – vereinfacht – keine Gewinnauswirkungen aus der Glattstellung ergeben. Die Anschaffung des Neuderivats ist ergebnisneutral.

Im Ergebnis sollte sich somit durch die Portierung von Zinsderivaten, die dem Handelsbestand zugeordnet sind, keine steuerlichen Gewinnauswirkungen ergeben.

2. Bewertungseinheiten

Das Ergebnis aus Bewertungseinheiten i. S. v. § 254 HGB ist gem. § 5 Abs. 1a S. 2 EStG zum Zwecke der steuerlichen Gewinnermittlung zu übernehmen. Soweit es nach den Ausführungen in Abschn. III. 2 a) zulässig ist, Bewertungseinheiten im Fall der Portierung mit dem Neuderivat fortzuführen, stellt sich die Frage, wie die Glattstellung des Bestandsderivats und der Erwerb des Neuderivats im Rahmen der Bewertungseinheit abzubilden sind. Dies hängt davon ab, ob die Bewertungseinheit(en) in der Handelsbilanz nach der Einfrierungs- oder Durchbuchungsmethode bilanziert werden. Im ersten Fall bleiben die gegenläufigen Wertänderungen aus Zinsrisiken aus den Grund- und Sicherungsgeschäft(en) – soweit die Bewertungseinheit effektiv ist – unbewertet.⁴⁰ Im zweiten Fall werden sämtliche zinsinduzierte Wertänderungen von Grund- und Sicherungsgeschäft(en) bilanziell erfasst.⁴¹ Bei der Durchbuchungsmethode würde i. E. der (bereits) bilanzierte zinsinduzierte Marktwert des Bestandsderivats durch den Buchwert des (angeschafften) Neuderivats ohne steuerliche Gewinnauswirkungen ersetzt. Bei der Einfrierungsmethode müssten die Anschaffungskosten für das Neuderivat mit dem Marktwert des Bestandsderivats außerbilanziell verrechnet oder die gegenläufige Wertänderung des gesicherten Grundgeschäfts im Zeitpunkt der Portierung bilanziell aufgedeckt werden. Im Ergebnis sollte sich bei beiden Methoden kein vom handelsrechtlichen Ergebnis abweichender steuerlicher Gewinn ergeben.

3. Bankbuch

Im Rahmen des Bank- oder Zinsbuchs erfolgt nach IDWRS BFA 3⁴² keine zinsinduzierte Bewertung einzelner zinstragender Aktiva oder Passiva sowie außerbilanzieller Geschäfte. Für den Fall, dass sich aus der Bewertung der Gesamtheit aller zinsbezogenen bilanziellen und außerbilanziellen Finanzinstrumente – unter Einbeziehung von (zukünftigen) Refinanzierungs- und Verwaltungskosten – ein Verlust ergibt, ist eine Drohverlustrückstel-

34 Vgl. IDW RS HFA 35 (Fn. 23), Tz. 87.

35 Es wird unterstellt, dass die Glattstellungsderivate Bestandteil der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs gem. IDW RS BFA 3 sind und als solche nicht einzeln bewertet werden.

36 BMF, 12.3.2010 – IV C 6 – S 2133/09/10001, BStBl. I 2010, 1102, BB 2010, 820 mit BB-Komm. Meurer.

37 Vgl. Weber-Grellet, in: Schmidt, EStG, 37. Aufl. 2018, § 5, Rn. 26.

38 Vgl. Lüdenbach/Hoffmann, DStR 2006, 1882, 1383.

39 Vgl. Ehmcke, in: Blümich, EStG, KStG, GewStG, Stand: Aug. 2018, § 6 EStG, Rn. 877b.

40 Vgl. Schmidt/Usinger, in: Grottel u. a. (Hrsg.), Beck'scher Bilanzkommentar, 11. Aufl. 2018, § 254 HGB, Rn. 52.

41 Vgl. Schmidt/Usinger (Fn. 40), § 254 HGB, Rn. 53.

42 IDW RS BFA 3 (Fn. 28), Tz. 14 ff.

lung i. S. v. § 249 Abs. 1 S. 1 2. Alt. HGB zu bilden (Grundsatz der sog. verlustfreien Bewertung).⁴³ Für steuerliche Zwecke sollte eine solche „technische“ Drohverlustrückstellung als Bewertungseinheit im weiteren Sinne abzugsfähig sein.⁴⁴

Wenn es bei der Portierung von Derivaten, die Gegenstand der kompensatorischen Bewertung im Bankbuch sind, zu einer Realisation der stillen Reserven bzw. Lasten des Bestandsderivats kommt, kommt in Betracht, dass die Finanzverwaltung für den Fall einer regulatorisch induzierten Portierung eine das Ergebnis aus der Auflösung des Bestandsderivats neutralisierende Verrechnung von Erträgen bzw. Aufwendungen mit den (ggf. auch negativen) Anschaffungskosten des Neuderivats zulässt. In diesem Fall wäre der bilanzielle Status quo ante restituiert.

Alternativ könnte für Portierungsgewinne eine Übertragung stiller Reserven auf die Anschaffungskosten des Neuderivats analog § 6b EStG geprüft werden. Dies dürfte u. E. keine verbotene Beihilfe nach i. S. v. Art. 107 AEUV sein, solange diese Regelung nur für solche Unternehmen gilt, die einem regulatorischen Portierungszwang unterliegen. Eine solche Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs des § 6b EStG dürfte in Anbetracht der Rechtsprechung des BFH zum Sanierungserlass aber wohl nicht im Erlasswege möglich sein.⁴⁵

In Betracht kommt schließlich, dass Steuerpflichtige vor der Portierung Zinsderivate des Bankbuchs mit sonstigen bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften zu mehreren Bewertungseinheiten i. S. v. § 254 HGB designieren. In diesem Fall könnten die (neu designierten) Bewertungseinheiten nach der Portierung fortgeführt werden (s. Abschn. III. 2. b). Steuerlich würde das handelsrechtliche Ergebnis gem. § 5 Abs. 1a S. 2 EStG übernommen.

In jedem Fall wäre es in Anbetracht der wirtschaftlichen Bedeutung des Euro-Clearing wünschenswert, dass sich Bund und Länder über die steuerlichen Implikationen einer Brexit bedingten Portierung von Alt-Portfolien mit den Industrie- und Bankverbänden abstimmen und den betroffenen Unternehmen noch vor Ablauf von etwaigen Übergangsfristen die Auffassung der Finanzverwaltung kundtun.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Das Clearing von in Euro denominierten Zinsderivaten (sog. Euro-Clearing) ist ein Markt mit einem Nominalvolumen von ca. 100 Bio. Euro an offenen Kontrakten, der derzeit ganz überwiegend beim London Clearing House im Vereinigten Königreich abgewickelt wird.
2. Im Zuge des Brexit ist – ggf. nach Ablauf einer Übergangsfrist – ein regulatorischer Zwang zur Übertragung (Portie-

rung) von geclearaten Zinsderivaten auf einen zentralen Kontrahenten mit Sitz in der EU zu erwarten.

3. Durch die Portierung kommt es zu einer Glattstellung von Zinsderivaten bei einem zentralen Kontrahenten im Vereinigten Königreich und dem (zeitgleichen) Neuabschluss von Zinsderivaten mit i. W. identischen Marktwerten bei einem zentralen Kontrahenten in der EU.
4. Eine zentrale Bilanzierungsfragestellung für die Marktteilnehmer ist, ob bestehende bilanzielle Sicherungsbeziehungen sowohl nach IFRS als auch nach HGB fortgeführt werden können und ob es im Falle einer Portierung zu einer Realisierung von stillen Reserven oder Lasten in den portierten Zinsderivaten kommt.
5. Während nach dem derzeitigen Stand der Interpretation der IFRS eine Fortführung des Hedge Accounting vom dokumentierten Risikomanagementziel abhängt, dürfte nach HGB bei entsprechender Dokumentation des Sicherungszusammenhangs eine Fortführung von bestehenden Bewertungseinheiten zulässig sein.
6. Für die steuerliche Gewinnermittlung sollte die Bilanzierung nach HGB konkret maßgeblich sein, d. h. das handelsrechtliche Ergebnis ist zu übernehmen.
7. Aufgrund der systemischen Bedeutung des Euro-Clearing für den Kapitalmarkt erscheint es wünschenswert, dass die Standardsetter und die Finanzverwaltung durch entsprechende Verlautbarungen zeitnah eine Klärung der offenen Bilanzierungs- und Besteuerungsfragen herbeiführen.

AUTOREN



Dr. Christian Altwater, LL.M. (Univ. Southampton), RA/StB, leitet die Konzernsteuerabteilung der Gruppe Deutsche Börse. Er ist Lehrbeauftragter am Institute of Law and Finance der Goethe Universität, Frankfurt a. M.



Judith Gehrer, CPA, ist Leiterin des Servicebereichs Capital Markets & Accounting Advisory Services im Bereich Financial Services bei der PricewaterhouseCoopers GmbH WPG und verantwortet Transformationsprojekte mit HGB- und IFRS-Accounting-Bezug.

43 Vgl. Löw, RdF 2013, 320.

44 Vgl. Altwater, RdF 2013, 329.

45 Vgl. BFH, 28.11.2016 – GrS 1/15, BStBl. II 2017, 393.